

An den  
Deutschen Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- **Für Ihre Unterlagen** -

---

**Petition an den Deutschen Bundestag**  
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

---

**Persönliche Daten des Hauptpetenten**

---

Anrede	Herr
Name	Schäfer
Vorname	Dieter
Titel	

**Anschrift**

---

Wohnort	Heidelberg
Postleitzahl	69124
Straße und Hausnr.	Langgarten 25
Land/Bundesland.	Deutschland
Telefonnummer	06221 712241
E-Mail-Adresse	dieter.schaefer@onlinehome.de

---

## Wortlaut der Petition

---

Präventiver Fahrerlaubnisentzug durch die Fahrerlaubnisbehörden bei alkoholkranken, nichtdeutsche Berufskraftfahrern (§46 Fahrerlaubnisverordnung)  
unter Anordnung von Sofortvollzug bereits nach ereignisunabhängigen Abfahrtskontrollen auf Sofortmeldung der Polizei (§2 Abs. 12 StVG)

---

## Begründung

---

Die derzeitige Verwaltungspraxis leidet an einer mangelnden Gefahrenabwehr durch die deutschen Fahrerlaubnisbehörden durch Nichtanwendung der präventiven Fahrerlaubnisversagung gemäß § 46 Absätze 5 und 6 der Fahrerlaubnisverordnung.

Zwischen sieben und neun Prozent der osteuropäischen Fahrer trinken noch kurz vor Ende des Wochenendfahrverbotes an Sonntagen um 22.00 Uhr Alkohol. Etwa zwei Prozent weisen extrem hohe Atemalkoholkonzentrationen bis über vier Promille auf. Bei in Deutschland ausgestellten Fahrerlaubnissen kann die Polizei einen Berufskraftfahrer mit AAK von mehr als 1,6 Promille, auch wenn er nicht gefahren ist, an die ausstellende Führerscheinstelle melden und so ein verwaltungsrechtliches Prüfverfahren einleiten. Eine MPU ist die Regel. Stellt der Arzt Alkoholismus fest, wird regelmäßig die Fahrerlaubnis entzogen. Die Gefahr ist gebannt.

Einem außerdeutschen Kraftfahrer passiert dies nur, wenn er beim Fahren unter Alkohol erwischt wird. Er erhält dann einen Eintrag, dass er in Deutschland für die Dauer der Sperre kein Kraftfahrzeug mehr führen darf. Wir können sicher davon ausgehen, dass die bei präventiven Abfahrtskontrollen bis zur Erlangung ihrer Nüchternheit aufgehaltenen Fahrer mit sehr hohen Promillewerten wegen ihrer Sucht auch an den Folgetagen wieder trinken und fahren werden.

Genau hier bedarf es einer Änderung der Verwaltungspraxis. Die Polizei untersagt bei präventiven Abfahrtskontrollen an Sonntagen vor 22.00 Uhr einem schwer alkoholisierten Berufskraftfahrer regelmäßig die Weiterfahrt bis zur erlangten Nüchternheit. Das dauert oft bis in den Nachmittag des folgenden Montag. Es bleibt also genügend Zeit für eine Sofortmeldung der Polizei gemäß §2 Absatz 12 StVG an die örtlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde.

Polizeirechtlich geht von dem alkoholkranken LKW-Fahrer dauerhaft eine gemeine Gefahr aus. Das Handlungsermessen schrumpft hier gegen Null.

Die Fahrerlaubnisbehörde müsste also sofort handeln.

In §46 Fahrerlaubnisverordnung hat sie auch die Rechtsgrundlage.

Der renommierte Verkehrswissenschaftler Prof. Dr. jur. Dieter Müller, Bautzen/Bad Dürrenberg, schreibt hierzu in Die Polizei 5/2020, S.199:

Gem. §§ 46 i.m. 11 – 14 FeV können nämlich auch nichtinländische Fahrer ärztlich oder medizinisch-psychologisch begutachtet werden und im Falle negativer Ergebnisse deren Recht aberkannt werden, von ihrer Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen. Voraussetzung dafür ist allerdings eine auf Tatsachen bezogene Pflichtmitteilung des Sachverhalts an die für den jeweiligen Tatort örtlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde.

AAK von mehr als 1,6 bis über 4 Promille sind solche Tatsachen.

Sie kann die Beibringung eines amtlichen Gutachtens anordnen und zur Gefahrenabwehr bis dahin das Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland untersagen. Wegen der gemeinen Gefahr ist Sofortvollzug geboten. Ein Widerspruch hätte also keine aufschiebende Wirkung und die Gefahr wäre gebannt..

### **Anregungen für die Forendiskussion**

---

#Handlungspflicht #Gefahrenabwehr

Etwa zwei Prozent der osteuropäischen Berufskraftfahrer müssen aus polizeilichen Erfahrungswerten als alkoholkrank angesehen werden.

Warum macht die Polizei nach präventiven Abfahrtskontrollen an Sonntagen bei Alkoholwerten ab 1,6 Promille am Folgetag keine Sofortmeldung gemäß § 2 Abs. 12 StVG?

Es handelt sich polizeirechtlich um eine gemeine Gefahr - ein stark alkoholisierter Fahrer mit 40 Tonnen gefährdet eine unbestimmte Personenzahl an Leib und Leben.. Das Ermessen schrumpft hier stark gegen Null.

Warum will keine örtliche Führerscheinstelle den Anfang machen?

Anders ist diese Gefahr nicht zu bannen. Es ist für die Polizei so gut wie unmöglich, die 2 Prozent Alkoholranke im fließenden Verkehr aus tausenden LKW herauszufiltern. An den Tank- und Rastanlagen fallen sie am Wochenende bei Trinkgelagen auf und man wird ihrer habhaft.

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

---

Deutscher Bundestag  
Sekretariat des Petitionsausschusses  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel: (030)227 35257

---